



Vertrag Nr.
lautend auf
Anschrift (auszufüllen nur bei Adressänderung)
tagsüber telefonisch erreichbar unter:

Änderungsauftrag

Zutreffendes bitte ankreuzen

Achtung wichtiger Hinweis (bei prämienbegünstigten Verträgen innerhalb der steuerlichen Bindungsfrist):
 Verfügungen vor Ablauf der steuerlichen Bindungsfrist können zu einer Rücküberweisung aller Bausparprämien an das Finanzamt führen! Falls eine widmungsgemäße Verwendung im Sinne des Einkommensteuergesetzes erfolgt, bitte Formular KSO69 Erklärung zur widmungsgemäßen Verwendung begünstigter Beiträge und Erstattungsbeträge (Bausparprämie) beilegen.

<input type="checkbox"/> Namensänderung wegen	(Nachweis liegt bei)
--	----------------------

In Kenntnis der für oben angeführten Bausparvertrag geltenden Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft beantrage ich:

<input type="checkbox"/> Änderung der Vertragssumme	von €	auf €
<input type="checkbox"/> Teilung		
<input type="checkbox"/> Zusammenlegung	der Bausparverträge	
<input type="checkbox"/> Ausscheiden aus dem Vertragsverhältnis von	Vor- u. Familienname	Geburtsdatum
<input type="checkbox"/> Bei Ausscheiden der bisher (gemäß § 17 der "Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft") versicherten Person aus dem Kreis der Darlehensnehmer : Gemäß § 17 der "Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft" wird nachstehender Versicherungsschutz beantragt:		
<input type="checkbox"/> Versicherte Person: (bei mehreren Darlehensnehmern unbedingt anführen)	Vor- u. Familienname	Geburtsdatum
<input type="checkbox"/> Mitversicherte Person: (nur bei Partner-Ablebens-Vorsorge)	Vor- u. Familienname	Geburtsdatum
<input type="checkbox"/> 100 % Absicherung	(Standardabsicherung, siehe unten obligatorisch bei Darlehen nach § 9 Z 6 der "Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft", Darlehen ohne grundbücherliche Besicherung inklusive Stammkundendarlehen)	
<input type="checkbox"/> 50 % Absicherung	(obligatorische Basisabsicherung, siehe unten nicht möglich bei Darlehen nach § 9 Z 6 der "Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft", Darlehen ohne grundbücherliche Besicherung inklusive Stammkundendarlehen)	
Ergänzende Erklärung und Hinweise zur obligatorischen und freiwilligen Lebensversicherung:		
Kurzbeschreibung:		
Die Darlehensversicherung ist eine Lebensversicherung auf den Todesfall, welche die Bausparkasse durch einen Sammelversicherungsvertrag mit der Wüstenrot Versicherungs-AG nach Maßgabe des § 17 der "Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft" als Versicherungsnehmerin abschließt, sofern der Darlehensnehmer nicht binnen vier Wochen ab Einlangen des Änderungsauftrages/des angenommenen Angebots zur Übertragung des Bausparvertrages eine den Regelungen des § 17 der "Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft" zumindest entsprechende Lebensversicherung auf den Todesfall des Darlehensnehmers an die Bausparkasse abtritt. Versicherte Person ist der oben unter "Versicherte Person" angeführte Darlehensnehmer. Bei mehreren Vertragsinhabern ist jener Bausparer versichert, hinsichtlich dessen dies vereinbart wurde (siehe oben). Fehlt eine derartige Vereinbarung, so behält sich die Bausparkasse Wüstenrot AG vor, keine Vertragsänderung durchzuführen. Darüber hinaus kann auch ein weiterer Darlehensnehmer in Form einer "Partner-Ablebens-Vorsorge" mitversichert werden. Versicherte Personen sind bei der Partnerversicherung die oben angeführten Darlehensnehmer. Fehlen diese Klarstellungen, so kommt keine "Partner-Ablebens-Vorsorge" zu Stande. Bei dem Versicherungsvertrag handelt es sich somit um eine Versicherung für fremde Rechnung nach den §§ 74 f Versicherungsvertragsgesetz.		

00031

Änderungsauftrag

Varianten:

- a) **50 % Absicherung (obligatorische Basisabsicherung)** Die Versicherungssumme beträgt grundsätzlich bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres die Hälfte des ursprünglichen Darlehens, für jedes folgende Jahr die Hälfte des jeweils zu Jahresbeginn festgestellten Darlehensrestes (jeweils einschließlich offener Restauszahlungsbeträge).
Wird bei Pflege- und Bildungsdarlehen die Darlehensauszahlung in mehreren gleichgroßen unterjährigen oder jährlichen Teilbeträgen vereinbart, beträgt die Versicherungssumme abweichend vom vorigen Absatz grundsätzlich (siehe aber § 9 Z 6 der "Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft") die Hälfte des jeweils zu Jahresbeginn festgestellten Darlehensrestes (ohne Berücksichtigung offener Restauszahlungsbeträge).
Im Rahmen der obligatorischen Lebensversicherung ist eine Risikoprüfung nicht erforderlich.
Ausnahme: Die Bausparkasse macht bei einem Darlehen **ohne grundbücherliche Besicherung** gemäß § 9 Z 6 der "Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft" (inklusive Stammkündendarlehen) die Genehmigung von einem Versicherungsschutz über die gesamte Darlehenssumme abhängig. In diesen Fällen ist somit die Standardabsicherung obligatorisch.
- b) **100 % Absicherung (Standardabsicherung)** Der Darlehensnehmer kann die Ausdehnung der bedingungsgemäßen Versicherung auf das volle ursprünglich Darlehen bzw. den vollen zu Jahresbeginn festgestellten Darlehensrest (siehe vorheriger Punkt) **ohne Risikoprüfung** beantragen, sofern die Antragsstellung gemeinsam mit dem Darlehensantrag erfolgt. Ein nachträglicher freiwilliger Einschluss einer 100 % Absicherung ist nicht mehr möglich. Standardmäßig wird von der Bausparkasse die 100 % Absicherung empfohlen.
- c) Im Wege einer **"Partner-Ablebens-Vorsorge"** kann - sofern die Antragsstellung gemeinsam mit dem Darlehensantrag erfolgt - ein weiterer Darlehensnehmer entsprechend Beantragung zur versicherten Person über 50 % oder 100 % des Darlehens bzw. des zu Jahresbeginn festgestellten Darlehensrestes (siehe lit.a.) mitversichert werden. Ein nachträglicher Einschluss einer Partner-Ablebens-Vorsorge ist nicht mehr möglich. Auch für diesen Tarif sind die Bestimmungen des § 17 der "Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft" analog anzuwenden. Im Falle des Ablebens eines der beiden Versicherten wird hier die Versicherungssumme einmalig dem Darlehenskonto als Sonderrückzahlung gutgeschrieben und die Versicherung erlischt. **Auch wenn beide Versicherten sterben, wird die Versicherungssumme nur einmal fällig.**

Unabhängig von der gewählten Variante ist die Versicherungssumme mit EUR 360.000,00 begrenzt.

Besonderheiten bei Zwischendarlehen nach § 6 der "Bedingungen für Zwischendarlehen":

Übersteigt das bewilligte Zwischendarlehen das Bausparguthaben, schließt die Bausparkasse insoweit als Versicherungsnehmerin eine Lebensversicherung auf das Leben des Darlehensnehmers nach Maßgabe des § 17 der "Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft" ab. Die Versicherungssumme beträgt im Zwischendarlehensstadium aber abweichend von § 17 Z 3 der "Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft" nur die Hälfte der **Differenz** (bei der 100 % Absicherung die vollständige Differenz) zwischen dem ursprünglichen **Zwischendarlehen** (einschließlich offener Restauszahlungsbeträge) und dem dazugehörigen **Ansparguthaben**, für jedes Folgejahr die Hälfte der Differenz (bei der 100 % Absicherung die vollständige Differenz) zwischen dem Zwischendarlehensrest (einschließlich offener Restauszahlungsbeträge) per Jahresanfang und dem dazugehörigen Ansparguthaben.
Wird bei einem Pflege- und Bildungsdarlehen die Darlehensauszahlung in mehreren gleichgroßen unterjährigen oder jährlichen Teilbeträgen vereinbart, beträgt die Versicherungssumme im Zwischendarlehensstadium abweichend vom vorigen Absatz nur die Hälfte der Differenz (bei der 100 % Absicherung die vollständige Differenz) zwischen dem Zwischendarlehensrest (ohne Berücksichtigung offener Restauszahlungsbeträge) per Jahresanfang und dem dazugehörigen Ansparguthaben.

Wichtig:

Für Darlehensnehmer, die zum Zeitpunkt der Darlehenszusage das **55. Lebensjahr überschritten** haben, ist der **Versicherungsschutz** nach § 17 Z 3 der "Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft" **ausgeschlossen**. Die Zahl der Lebensjahre wird in diesem Zusammenhang aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Darlehenszusage und dem Geburtsjahr errechnet. In diesem Fall kann der Versicherungsschutz nur im Wege eines direkt an die Wüstenrot Versicherungs-AG gerichteten Antrages erfolgen. **Darlehensnehmer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt laut diesem Antrag nicht in Österreich haben, werden nicht versichert.**

Beginn, Ende, Prämie, Leistungsfall:

Die Versicherung beginnt, sofern die Antragsstellung gemeinsam mit dem Antrag auf Vertragsänderung/der Annahme des Angebots zur Übertragung des Bausparvertrages erfolgt, mit dem auf das Einlangen des Änderungsauftrages/das Einlangen des angenommenen Angebots zur Übertragung des Bausparvertrages folgenden Monatsersten (Versicherungsbeginn). Wenn bei Pflege- und Bildungsdarlehen die Darlehensauszahlung in mehreren gleichgroßen unterjährigen oder jährlichen Teilbeträgen vereinbart wird, beginnt die Versicherung erst mit dem 01.01., welcher dem im vorigen Satz geregelten Beginn folgt. Die Versicherung endet mit 31.12. jenes Jahres, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bzw. die Darlehensschuld unter EUR 400,00 sinkt. Der Versicherungsvertrag endet jedenfalls spätestens mit Ablauf jenes Jahres, in dem die versicherte Person/eine der versicherten Personen das 80 Lebensjahr vollendet hat.

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich zur Entrichtung der Versicherungsbeiträge (in den Beiträgen ist eine Versicherungssteuer von derzeit 4 % enthalten). Das Darlehenskonto wird mit der von der Bausparkasse zu entrichtenden Prämie zuzüglich Versicherungssteuer zunächst mit Versicherungsbeginn und in der Folge zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres belastet. Diese Prämie wird alljährlich gemäß dem Prämientarif des Versicherungsunternehmens aufgrund der jeweiligen Versicherungssumme und des jeweiligen Alters (= Differenz zwischen jeweiligem Kalenderjahr und Geburtsjahr) und Geschlechts des Versicherten laut ausgehändigter Tabelle bemessen.

Um dem Darlehensnehmer im Interesse der Vereinfachung seiner Zahlungen die Annehmlichkeiten zu geben, während der ganzen Tilgungszeit die gleichen Leistungen für Zins, Tilgung und Versicherung zu erbringen, hat der Darlehensnehmer einen monatlich gleichbleibenden Zuschlag zur Zins- und Tilgungsrate zu leisten. Der Zuschlag richtet sich nach dem Lebensalter des Versicherten bei Versicherungsbeginn (= Differenz zwischen Kalenderjahr des Versicherungsbeginns und Geburtsjahr). Er beträgt bei einer Darlehenslaufzeit von 20 Jahren bei einem Alter bei Versicherungsbeginn

bis einschließlich 40 Jahre	0,1 ‰ der Vertragssumme
von 41 bis 45 Jahren	0,2 ‰ der Vertragssumme
von 46 bis 50 Jahren	0,3 ‰ der Vertragssumme
von 51 bis 55 Jahren	0,4 ‰ der Vertragssumme

Die konkret für den Einzelfall geltenden Werte weichen aufgrund individueller Darlehenslaufzeiten von den oben Dargestellten ab.

Die im Bestätigungsschreiben angeführte monatliche Rate enthält bereits den auch auf Basis der angenommenen Darlehenslaufzeit jeweils individuell errechneten Zuschlag für die Versicherungsprämie.

Die Versicherungssumme wird bei Ableben der versicherten Person fällig. Im Leistungsfall ist die Vorlage einer amtlichen Sterbeurkunde unerlässlich. Bei Bedarf ist nach Aufforderung durch die Bausparkasse ein Bericht des Arztes, der den Verstorbenen zuletzt behandelt hat, oder sofern eine solche Behandlung nicht stattgefunden hat, ein sonstiges ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache und den Verlauf der letzten Krankheit oder die näheren Umstände des Todes einzureichen. Nach Prüfung der Unterlagen wird sich die Wüstenrot Versicherungs-AG unverzüglich über ihre Leistungspflicht äußern. Im Leistungsfall wird die Versicherungssumme einmalig dem Darlehenskonto gutgeschrieben.

Karenzfrist:

Ist zwischen Abschluss des Bausparvertrages (beim Stammkündendarlehen: zwischen Abschluss des Darlehensvertrages) bzw. Eintritt in das Vertragsverhältnis und Versicherungsbeginn kein halbes Jahr verstrichen, so kommt für den versicherten Bausparer eine einjährige Karenzfrist zur Anwendung. Dies bedeutet, dass bei Ableben im ersten Versicherungshalbjahr nur die eingezahlten Versicherungsprämien vergütet werden, bei Ableben im zweiten Versicherungshalbjahr nur die halbe Versicherungssumme vergütet wird. Die Karenzbestimmungen entfallen bei Unfall. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig den Tod erleidet. Krankheiten gelten nicht als Unfälle.

Änderungsauftrag

Rücktrittsrecht der versicherten Person

Hat der Darlehensnehmer als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes den Antrag weder in unseren Geschäftsräumen gestellt noch selbst den Vertragsabschluss angebahnt, ist er berechtigt, binnen einer Woche ab Erhalt der Mitteilung über die Annahme dieses Antrages (Bestätigungsschreiben) den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform; es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesandt wird. Ein Rücktritt von der obligatorischen Darlehensversicherung führt zur Fälligkeit des Darlehens zur sofortigen Rückzahlung. Bei einem Rücktritt von der freiwilligen Absicherung aktiviert die Bausparkasse automatisch die obligatorische Basisabsicherung (50 % Absicherung). Bei einem Darlehen ohne grundbücherliche Besicherung nach § 9 Z 6 der "Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft" (inklusive Stammkundendarlehen) wird automatisch die Standardabsicherung (100 %-Absicherung) aktiviert.

Sonstige Erklärungen und wichtige Hinweise:

- a) Versicherer ist die Wüstenrot Versicherungs-AG, 5033 Salzburg, Alpenstraße 61. Für den beantragten Versicherungsvertrag gilt **österreichisches Recht**. Die Versicherungsaufsicht obliegt der "**Finanzmarktaufsicht**" (FMA), A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5.
- b) Bei Bauspardarlehen gelten die Bedingungen des § 17 der "Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft". Bei Zwischendarlehen gilt § 6 der "Bedingungen für das Zwischendarlehen" i.V.m. § 17 der "Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft". Bei Stammkundendarlehen gilt § 5 der "Bedingungen für die Genehmigung von Wüstenrot Stammkundendarlehen" i.V.m. § 17 der "Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft".
- c) Die Bausparkasse Wüstenrot AG vermittelt die gegenständliche Lebensversicherung über ihre Angestellten oder ihre selbständigen Vermittler im Rahmen des mit der Wüstenrot Versicherungs-AG abgeschlossenen Sammelversicherungsvertrages an die Wüstenrot Versicherungs-AG gegen Erhalt eines Entgeltes. Der Darlehensnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die mit der Vermittlung von Versicherungsgeschäften betrauten Personen nicht bevollmächtigt sind, Erklärungen für den Versicherer abzugeben. Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen vom Darlehensnehmer und der versicherten Person müssen schriftlich erfolgen.

Ich bestätige den Erhalt folgender Tabelle für die Beitragsberechnung meiner Vorsorge:

- Modellrechnung 1: Ablebens-Vorsorge mit einer versicherten Person**
- Modellrechnung 2: Partner-Ablebens-Vorsorge mit zwei versicherten Personen ("Mann/Frau")**
- Modellrechnung 3: Partner-Ablebens-Vorsorge mit zwei versicherten Personen ("Mann/Mann")**
- Modellrechnung 4: Partner-Ablebens-Vorsorge mit zwei versicherten Personen ("Frau/Frau")**

/ X

/ X

Unterschrift mitversicherte Person

Unterschrift versicherte Person

<input type="checkbox"/> Aufnahme in das Vertragsverhältnis von Die Aufnahme einer weiteren Person in das Darlehensverhältnis ohne Ausscheiden eines Darlehensnehmers ändert nichts an der bestehenden Tilgungsversicherung gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft.	Vor- u. Familienname	SV-Nr.	Geb.Datum (TTMMJJ)				
	Beruf						
	Ausweis: <input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass <input type="checkbox"/> Führerschein <input type="checkbox"/> Geburtsurkunde (Kind)		Nr.				
	ausstellende Behörde		ausgestellt am				
	Verwandtschaftsverhältnis (Geburts- bzw. Heiratsurkunde als Nachweis liegt bei)						
PLZ, Ort, Straße							
<input type="checkbox"/> Einzugsermächtigung/ Abbuchungsauftrag	ab: _____		<input type="checkbox"/> Storno				
	neuer Betrag: € _____						
<input type="checkbox"/> Änderung der Rate/Laufzeit	von €	von			auf		
	auf €		Jahre	Monate		Jahre	Monate
<input type="checkbox"/> Sonstige Änderungen							

Änderungsauftrag

Erläuterungen

Die **Erhöhung der Vertragssumme** ist nur mit Genehmigung der Bausparkasse zu den von ihr festgelegten Bedingungen möglich. Die für die Zuteilungsreihenfolge maßgebliche Bewertungszahl wird rückwirkend ab Abschlussdatum neu berechnet.

Die **Ermäßigung der Vertragssumme** wird als Teilkündigung jenes Teiles der Vertragssumme betrachtet, um welchen die bisherige Vertragssumme herabgesetzt wird (Belastung des anteiligen Verwaltungskostenbeitrages). Bearbeitungsgebühr derzeit € 25,00.

Die **Teilung** eines Bausparvertrages erfolgt durch Teilung der Vertragssumme. Das Bausparguthaben wird im Verhältnis der beiden durch die Teilung entstandenen Vertragssummen aufgeteilt.

Im Vertragsbestand mit Bedingungsdatum bis 31.5.1999 werden Teilungen nicht mehr durchgeführt. Bearbeitungsgebühr derzeit € 25,00.

Die **Zusammenlegung** von Bausparverträgen ist nur mit Genehmigung der Bausparkasse im Rahmen der Höchstvertragssumme möglich. Die Zusammenlegung erfolgt grundsätzlich auf den jüngsten Bausparvertrag. Die Bedingungsdaten und die Tarifart der zusammenzulegenden Bausparverträge müssen übereinstimmen.

Zugeteilte und nicht zugeteilte Bausparverträge können nicht zusammengelegt werden. Bearbeitungsgebühr derzeit € 25,00.

Eine **Änderung des Vertragsverhältnisses** ist grundsätzlich nur im Familienkreis (Ehegatte, Kinder, Geschwister, Eltern) möglich. Das Verwandtschaftsverhältnis ist durch Kopie der Geburtsurkunde bzw. Heiratsurkunde nachzuweisen. Bei Lebensgefährten muss der Nachweis eines mindestens sechs Monate andauernden gemeinsamen Wohnsitzes durch die Kopie des Meldezettels erbracht werden. Bearbeitungsgebühr bei Ansparkonten derzeit € 25,00, bei Darlehenskonten 1 % vom aushaftenden Saldo.

Vor der Auftragserteilung bedenken Sie bitte allfällige Nachteile hinsichtlich Zuteilungswartezeit, Bewertungszahl, Verzinsung und Bausparprämie!

Datenschutzerklärung

Ich ermächtige die **Bausparkasse Wüstenrot AG** im Sinne der Bestimmungen über Datenschutz und Bankgeheimnis,

- die in diesem Antrag enthaltenen Daten und die Vertragsdaten der aufgrund dieses Antrages (1. Vertrag, 2. Vertrag und Neuvertrag) zustande kommenden Bauspar- bzw. Darlehensverträge sowie die Vertragsdaten meiner mit ihr bestehenden Bauspar- und Darlehensverträge und Schuldverschreibungen zum Zwecke meiner Beratung und Betreuung sowie zur Bewerbung, Vermittlung oder zum Vertrieb von weiteren ihrer Produkte zu verwenden und zur Verwendung zu diesen Zwecken an den Vermittler dieses Antrages, an den für mich zuständigen Betreuer und an die Wüstenrot Versicherungs-AG zu übermitteln. Ich bin weiters mit Kontaktaufnahmen per Telefon oder sonstigen Telekommunikationsmedien (z.B. E-Mail, Telefax, SMS) zu Werbezwecken durch die Bausparkasse Wüstenrot AG und die Vorgenannten einverstanden. Ich stimme zu, dass diese Daten von den Vorgenannten auch zur Bewerbung von Produkten der Wüstenrot Versicherungs-AG und der Kooperationspartner von Bausparkasse Wüstenrot AG und Wüstenrot Versicherungs-AG (siehe www.wuestenrot.at/kooperationspartner) verwendet werden. Ich ermächtige die Bausparkasse Wüstenrot AG, meine Adressdaten zum Zwecke der Versendung der Wüstenrot-Kundenzeitschrift an die Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg.Gen.m.b.H. zu übermitteln.
- Personen, die als Verbraucher von mir aufgrund dieses Vertrages übernommenen Verbindlichkeiten als Mitschuldner, Bürge oder Garant beitreten, unter den Voraussetzungen des § 25 c KSchG auf meine wirtschaftliche Lage hinzuweisen.
- nachstehende Daten an die Kleinkreditevidenz (KKE) zu übermitteln: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten, Schritte der Bausparkasse Wüstenrot AG im Zusammenhang mit der Fälligkeit und der Rechtsverfolgung. Die vorliegende Darlehensbeantragung ist einer der Gründe, die zu einer Eintragung in die KKE führen. Die KKE ist ein zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführtes Informationsverbundsystem gem. § 50 Datenschutzgesetz 2000 (DSG) von Kreditinstituten, Kredit gebenden Versicherungsunternehmen und Leasingunternehmen, dessen Betreiber (i.S.d. § 50 DSG) der Kreditschutzverband von 1870 (KSV) ist. Zweck der Übermittlung ist die Verwahrung und Zusammenführung der vorangeführten Daten durch den KSV zwecks Weitergabe auf Anfrage ausschließlich an Kreditinstitute, Kredit gewährende Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsland des europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit diese eine Rechtspflicht zur korrekten Beurteilung des Kreditrisikos, das ein Kreditwerber darstellt, trifft. Im Fall einer Eintragung in die KKE stehen mir als Rechtsbehelfe das Auskunftsrecht, das Recht auf Richtigstellung oder Löschung und das Widerspruchsrecht gemäß §§ 26 bis 28 DSG 2000 im dort definierten Umfang zu. Diese Rechte sind schriftlich beim Kreditschutzverband von 1870, 1120 Wien, Wagenseilgasse 7, geltend zu machen.
- zum Zwecke meiner Bonitätsbeurteilung unter Verwendung von Namen, Anschrift und Geburtsdatum bei Deltavista GmbH, Diefenbachgasse 35, 1150 Wien, meine Adress- und Zahlungsverhaltensdaten abzufragen.

Ich stimme ausdrücklich zu, dass die **Wüstenrot Versicherungs-AG**

- zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem konkreten Versicherungsfall
 - über frühere, bestehende und bis zum Ende des Versicherungsschutzes eintretende Krankheiten, Unfallfolgen und Gebrechen bei Ärzten, Krankenanstalten und sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge alle Erkundigungen einzieht. Ich entbinde die Befragten im Voraus für jeden Fall von der ärztlichen und sonstigen beruflichen Schweigepflicht;
 - über beantragte, bestehende oder beendete Personenversicherungen bei Sozialversicherungsträgern und privaten Versicherungsunternehmen alle Erkundigungen einzieht.
- zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag Personenidentifikationsdaten (insbesondere Name und Geburtsdatum) und das Ergebnis der Beurteilung im Rahmen des „Zentralen Informationssystems – ZIS“ des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs, A-1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7 (Informationsverbundsystem i.S.d. § 4 Z 13 Datenschutzgesetz 2000) an andere die Personen- und/oder Rückversicherung in Österreich betreibende Versicherungsunternehmen übermittelt und solche Daten von diesen an die Wüstenrot Versicherungs-AG übermittelt werden.

Diese Zustimmungserklärungen und die Entbindung der Ärzte von der beruflichen Schweigepflicht können von mir gem. den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) bzw. des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) jederzeit teilweise oder zur Gänze schriftlich widerrufen werden.

/ X

Datum _____ Unterschrift aller angeführten Personen oder gesetzlichen Vertreter _____

Identität anhand des amtlichen Lichtbildausweises bzw. Vertretungsbefugnis anhand geeigneter Bescheinigung geprüft:

Unterschrift Berater

Beraterstempel/Vermerke	A			WK
				SK